

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

LANDRATSAMT
Straßenverkehr

II/22 Verkehrsinfrastruktur
Obere Straße 13
73479 Ellwangen (Jagst)

Kontakt Herr König
strassenverkehr@ostalbkreis.de *

Zimmer 369
Telefon 07361 503-1532
Telefax 07361 503 58-1531

Unser Zeichen 2024O00148 / 112.21 Kö

Ihr Schreiben vom 29.04.2024

Aalen, 13.05.2024

Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO

1. Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Straßenverkehr, erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1, i. V. m. § 45 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsbehörde folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße: **Rainau, K 3320/K3335 (neu)**
Ortslage: **Siehe Lageplan**

Zeitraum: **unbefristet**



Verkehrszeichen

Anordnung der Wegweisenden Beschilderung für die zukünftige Verkehrsführung im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung Goldshöfe

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Termin für den Vollzug der Anordnung bis:

Für die Aufstellung der angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind die Vorschriften des § 5b Straßenverkehrsgesetz maßgebend.

Die Ausführung dieser verkehrsrechtlichen Anordnung ist dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.

Aufgrund der Bahnübergangsbeseitigung Goldshöfe und der damit verbundenen neuen Verkehrsführung, werden die Verkehrszeichen entsprechend den beigegeführten Beschilderungsplänen angeordnet.

Diese Anordnung ist erst nach Fertigstellung der Bauarbeiten zur Bahnübergangsbeseitigung auszuführen (Voraussichtlich 2027).

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der
Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

☒ aus Gründen der Sicherheit und Ordnung	☐ zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten	☐ zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
☐ aus städtebaulichen Gründen	☐ zum Schutze der Nachtruhe	

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

☒ Aufstellung / Auftragung	☐ Fahrbahnmarkierung	☐ Verkehrseinrichtung	☐ Haltverbot für Filmveranstaltungen
☐ Anpassung / Änderung →	☒ Verkehrszeichen	☐ Lichtzeichenanlage	☐ Haltverbot für Straßenreinigung
☐ Entfernung		☐ Haltverbot für Umzüge	☐ Haltverbot für Bürgeramt

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassen sind, ergibt sich aus:

☒ § 5b Abs. 1 StVG	☐ § 5b Abs. 2 StVG	☐ § 5b Abs. 6 StVG
--	---	---

6. Anlagen

☐ Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.	☐ Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.	☒ Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.
---	---	---

Beschilderungspläne

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.

König

Verteiler:

Polizeipräsidium Aalen
Polizeirevier Aalen
Polizeirevier Ellwangen
Gemeinde Rainau
Stadtverwaltung Aalen
Straßenmeisterei Aalen